

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1961	Nummer 105
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	29. 8. 1961	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder	1526
203302	25. 8. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT	1526
611150	28. 8. 1961	RdErl. d. Finanzministers Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnis	1526
6302	21. 8. 1961	RdErl. d. Innenministers Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers	1526
7832	25. 8. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischschau	1527
8051	30. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendarbeitsschutzgesetz im Bereich der Deutschen Bundesbahn	1528

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 8. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Bund der Vertriebenen Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände Bonn	1528

I.**20310****Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1961 —
B 4000 — 3209 IV 61

Der Bezugslerlaß wird wie folgt berichtigt und ergänzt:

1. In Abschnitt I Satz 2 ist
„§ 36“
zu berichtigen in
„§ 35“.
2. In Abschnitt II letzter Satz ist
„§ 7 Abs. 2 KGKG“
zu berichtigen in
„§ 6 Abs. 2 KGKG“.
3. Es wird der folgende neue Abschnitt IV angefügt:
„IV. Die Ersatzleistungen sind nach § 7 KGKG i. Verb.
mit § 36 Abs. 1 Satz 1 Kindergeldgesetz steuerfrei,
und zwar in den Fällen
a) des § 4 Abs. 1 KGKG in der vollen Höhe von
25,— DM,
b) des § 4 Abs. 2 KGKG in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Betrag von
25,— DM und dem tariflichen Kinderzuschlag.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1961 —
B 4000 — 2640 IV 61 (MBL NW. S. 1298 SMBL
NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1961 S. 1526.

203302

**Tarifvertrag vom 6. Juli 1961
über die Nachtdienstentschädigung an Angestellte
gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3145 IV 61 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15390 61 —
v. 25. 8. 1961

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte
um weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag

vom 6. Juli 1961

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
— beide vertreten durch den Bundesminister
des Innern —,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits,

wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5
BAT beträgt 40 Pf je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht
berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle
Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt;

im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene
Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammen-
gerechnet.

§ 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn
Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt wer-
den, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung ent-
halten ist.

§ 3

Angestellte im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben
erhalten an Stelle der Nachtdienstentschädigung nach § 1
eine Nachtdienstentschädigung entsprechend der Rege-
lung der Aufwandsentschädigung der Arbeiter im Fahr-
dienst von Nahverkehrsbetrieben. Für den Bereich des
Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden wird
die Nachtdienstentschädigung für Angestellte im Fahr-
betrieb von Nahverkehrsbetrieben bezirklich geregelt.

§ 4

Die bisherigen Regelungen über die Gewährung von
Nachtdienstentschädigungen werden nicht mehr ange-
wendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Er
kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum
Monatsende, frühestens zum 31. März 1963 gekündigt
werden.

Bonn, den 6. Juli 1961

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 —
660 IV 61 u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.36 — 15101 61 v. 24. 2. 1961 (MBL NW.
S. 375 SMBL NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1961 S. 1526.

611150**Gewerbsteuermeßbetragsverzeichnis**

Erl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1961 —
LG 4100 — 1 — VA 2

Mein u. a. Erlaß wird mit Wirkung vom Abschreibungs-
jahr 1962 (16. Dezember 1961 bis 15. Dezember 1962) ab
ersatzlos aufgehoben. Die Gewerbsteuermeßbetragsver-
zeichnisse sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu
führen.

Dieser Erlaß wird außerdem im Teil II des Bundes-
steuerblatts veröffentlicht werden.

Bezug: Mein Erl. v. 27. 11. 1953 LG 4021 — 13989 VB — 4
(BStBl. 1953 II S. 153; SMBL NW. 611150).

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Münster in Münster (Westf.).

— MBL NW. 1961 S. 1526.

6302

**Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1961 —
II A 2 — 25.36 — 66.61

Nachstehend gebe ich die im Einvernehmen mit dem
Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen
aufgestellten „Grundsätze für die Zuerkennung der Be-
fähigkeit zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1
RRO im Geschäftsbereich des Innenministers“ bekannt.
Ich weise darauf hin, daß die Eingruppierung von Ange-
stellten sich ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen

richtet. Aus dem Bestehen der Kalkulatorprüfung oder der Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung allein kann daher ein Anspruch auf Höhergruppierung nicht hergeleitet werden.

Grundsätze für die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers

Auf Grund des § 117 der Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. Juli 1929 (RMBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zur Durchführung des § 86 Abs. 1 RRO im Geschäftsbereich des Innenministers folgendes bestimmt:

1. Zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO sind Beamte befähigt, die der Besoldungsgruppe A 9 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) angehören, sowie die für eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes geprüften Beamten.
2. Die Befähigung zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach §§ 84 ff. RRO kann widerruflich verliehen werden, sofern dies nach Lage der Verhältnisse geboten ist:
 - a) Regierungsinspektoranwärtern, die eine Prüfung nach den Bestimmungen des § 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1953 (MBl. NW. S. 1303) oder des § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBl. NW. 203010) erfolgreich abgelegt haben;
 - b) Angestellten, die in die Vergütungsgruppe V b oder höher eingestuft sind und die eine Kalkulatorprüfung in sinngemäßer Anwendung der unter a) genannten Bestimmungen erfolgreich abgelegt haben.
3. (1) Sofern ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, kann die Befähigung zur rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen nach § 84 ff. RRO widerruflich zuerkannt werden:
 - a) Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung, die die Laufbahnprüfung für ihre Laufbahn oder für eine gleichwertige Laufbahn bestanden haben.
 - b) Angestellten, die in die Vergütungsgruppe VI b eingestuft sind, wenn sie
 - aa) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen geeignet erscheinen, die rechnerische Feststellung von Rechnungsbelegen auf ihrem Arbeitsgebiet in eigener Verantwortung zu treffen und
 - bb) mindestens sechs Monate in ihrem oder einem gleichartigen Arbeitsgebiet tätig gewesen sind.

Von den Angestellten kann die Ablegung einer Kalkulatorprüfung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBl. NW. 203010) als Nachweis ihrer Eignung verlangt werden, wenn dies wegen der Eigenart der in ihrem Arbeitsgebiet festzustellenden Rechnungsbelege erforderlich ist.

(2) Die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach Absatz 1 ist den Beamten und Angestellten nur für ihr Arbeitsgebiet zuzuerkennen. Sie ist beim Wechsel des Arbeitsgebietes zu widerrufen. Ein dienstliches Bedürfnis für die Zuerkennung der Befähigung ist nur anzuerkennen, wenn zur Feststellung allgemein befähigte Beamte oder Angestellte (vgl. Ziffer 1 und 2) nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Zuerkennung der Befähigung nur für Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen ist nicht zulässig.

4. Die Zuerkennung der Befähigung zur rechnerischen Feststellung ist den Beamten und Angestellten schriftlich mitzuteilen.
5. Die Beamten und Angestellten, denen die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach Ziff. 2 Buchst. a und b oder nach Ziffer 3 Abs. 1 Buchst. a und b zuerkannt worden ist, sind der zuständigen Vorprüfungsstelle namentlich unter Angabe der Dienst-, Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe mitzuteilen. Die Angestellten, denen die Befähigung nach Ziffer 3 Abs. 1 Buchst. b zuerkannt worden ist, sind außerdem dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen namhaft zu machen.
6. Die Befugnis, Beamten und Angestellten die Befähigung zur rechnerischen Feststellung nach diesen Grundsätzen zuzuerkennen, wird auf die Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen für die Dienstkräfte ihrer Behörde (Einrichtung) und der ihnen nachgeordneten Behörden (Einrichtungen) übertragen.
7. Diese Grundsätze treten am 1. September 1961 in Kraft. Soweit einzelnen Beamten und Angestellten die Befugnis zur rechnerischen Feststellung abweichend von diesen Grundsätzen zuerkannt worden ist, kann es zunächst dabei verbleiben. Die Zuerkennung der Befähigung ist zu widerrufen, wenn nicht die Feststellungsbefugnis aus zwingenden dienstlichen Gründen weiterhin ausgeübt werden muß.

Mein RdErl. v. 15. 9. 1960 — II A 2 — 25.36 — 122 60 — (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

- An die Regierungspräsidenten,
- das Statistische Landesamt in Düsseldorf,
 - die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
 - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers in Düsseldorf,
 - Landesfeuerwehrschule in Münster,
 - das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster,
 - die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster,
 - Landesimpfanstalt in Düsseldorf,
 - Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen in Bad Oeynhausen,
 - Kreispolizeibehörden,
 - das Landeskriminalamt NW in Düsseldorf,
 - Polizeiinstitut in Hilstrup,
 - den Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei in Bork,
 - die Landespolizeischulen in Bork, Essen und Münster,
 - Bereitschaftspolizei-Abteilungen in Bochum, Bork, Linnich und Wuppertal,
 - den Fernmeldedienst der Polizei in Düsseldorf,
 - die Polizeibesorgungsstelle in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1526.

7832

Praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 8. 1961 — II Vet. 1504 Tgb.Nr. 577.61

Für die praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau wird hiermit auch der Städtische Schlachthof in Witten, Regierungsbezirk Arnsberg, zugelassen.

Auf den Erlaß vom 18. 4. 1951 — SMBl. NW. 7832 — nehme ich Bezug.

- An die Regierungspräsidenten,
- Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1961 S. 1527.

8051

**Jugendarbeitsschutzgesetz
im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1961 —
III B 3 — 8420 (III Nr. 86 61)

Im Gegensatz zum Jugendschutzgesetz von 1938, das die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes für die Betriebe und Verwaltungen des Staates den vorgesetzten Dienstbehörden übertragen hatte, obliegt die Aufsicht über die Durchführung des neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1960 für den öffentlichen Dienst — und damit auch in den Betrieben und Verwaltungen der Deutschen Bundesbahn — einheitlich den in § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338) bestimmten Aufsichtsbehörden. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat inzwischen die Bundesbahndirektionen auf das neue Jugendarbeitsschutzgesetz und die veränderte Zuständigkeitsregelung hingewiesen.

Aus den mir vorliegenden Informationen ergibt sich, daß Jugendliche bei der Deutschen Bundesbahn wie folgt beschäftigt werden:

- a) als Lehrlinge in Ausbesserungs-, Betriebs- und Betriebswagenwerken,
- b) als Jungwerker und Nachwuchskräfte für den einfachen Beamtendienst auf Bahnhöfen, in Güterabfertigungen usw.,
- c) als Junggehilfen in Werkstätten auf Bahnhöfen, in Güterabfertigungen usw. und
- d) als Bürokräfte in Verwaltungsdienststellen.

Im Fahrdienst sollen jugendliche Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beschäftigt sein.

Die Bundesbahndirektionen sind angewiesen, den Aufsichtsbehörden jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen insbesondere auf Anfrage bekanntzugeben, in welchen Dienststellen des Direktionsbezirks Jugendliche beschäftigt werden.

Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bitte ich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sich — soweit das noch nicht geschehen ist — nunmehr mit den jeweils zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundesbahn ins Benehmen zu setzen. Sollten sich bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse grundsätzliche Schwierigkeiten oder Zweifelsfragen ergeben, so ist mir hierüber zu berichten.

An die Regierungspräsidenten
und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1528.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Bund der Vertriebenen
Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände
Bonn**

Bek. d. Innenministers v. 23. 8. 1961 —
I C 3:24 — 13.115

Dem Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — in Bonn, Kölnstraße 3, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 22. bis 24. 9. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme sind Geldsammlungen mit Abzeichenabgabe bei öffentlichen Versammlungen aus Anlaß des Tages der Heimat zulässig.

Das Spendenaufkommen ist ausschließlich für die Pflege und Erhaltung ostdeutschen Kulturgutes zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1528.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.